

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft

Bezug: Richtlinien vom 5. Juli 2006 (veröffentlicht im StAnz. vom 24.7.2006, S. 1587 ff)

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.12.2013.

Die Richtlinien vom 5. Juli 2006 treten hiermit außer Kraft.

Teil A Allgemeine Verfahrensregelungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Das Hessische Ministerium der Finanzen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz* nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften und Garantien zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigte und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben, die im besonderen Interesse des Landes liegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

- (1) Bürgschaften können zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten übernommen werden.
- (2) Garantien können als Rückgarantien für Beteiligungen sowie für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-/Leistungs- (Vertragserfüllungsgarantien) und Gewährleistungsgarantien für Inlands- und Auslandsaufträge (auch in Form von Avalrahmen) übernommen werden.
- (3) Das Land übernimmt in Ausnahmefällen für volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben auch Ausfallbürgschaften für direkte oder indirekte Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Ziffer 3 Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen.
- (4) Für zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft nicht übernommen werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der erste verbindliche Kontakt mit dem Land.
- (5) Die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit diese Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Richtlinie die Worte „Kreditgeber“, „Kreditgeberin“, „Kreditnehmer“, „Kreditnehmerin“, „Kreditinstitut“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Geberin“, „Leasing-Nehmer“, „Leasing-Nehmerin“, „Leasing-gesellschaft“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

3. Antragsberechtigung und allgemeine Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelpersonen, soweit sie in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig werden.
- (2) Die Antragsberechtigten müssen kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen erfolgreich zu führen. Im Einzelfall kann die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsberechtigten in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen.
- (3) Landesbürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen und keine Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen GmbH erreichbar sind (Subsidiarität der Landesbürgschaft). Die Rückzahlung des Kredites durch den Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit erwartet werden können. Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.
- (4) Die Antragsberechtigten haben für die Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Maße Eigenmittel einzusetzen und noch bestehende Kreditmöglichkeiten wahrzunehmen. Das Kreditinstitut, das den Kredit herauslegt, hat ein angemessenes Eigenobligo zu übernehmen.

* ergänzt durch das Gesetz zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Stabilisierung von Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz) vom 21.11.2008

- (5) Die zu fördernde Betriebsstätte muss in Hessen liegen. Die Antragsberechtigten sollen außerdem dort ihren steuerlichen Sitz haben.
- (6) Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.
- (7) Das Ausfallrisiko ist in banküblicher Form abzusichern. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der verbürgten Kredite heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdeckung des gesicherten Kredits zur Abdeckung dieser Kredite zu verwenden.
- (8) Die Leasinggesellschaft hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasinggutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Das Land hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit seiner Zustimmung zulässig ist.
- (9) Grundsätzlich haben beschränkt haftende und in dem Unternehmen tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaften für den verbürgten oder garantierten Kredit unter Ausschluss des Rückgriffsrechts gegen das Land Hessen zu übernehmen.
- (10) Bei Garantien und Bürgschaften im Zusammenhang mit Auslandsaufträgen soll das politische Risiko durch eine Hermes-Bürgschaft abgesichert werden. Die Versicherungsfähigkeit der Aufträge muss gegeben sein.
- (11) Die Antragsberechtigten haben in jede von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber, der mit der Verwaltung von Landesbürgschaften und -garantien beauftragten Investitionsbank Hessen – Anstalt des öffentlichen Rechts - Niederlassung Wiesbaden -, Abraham-Lincoln-Str. 38 - 42, 65189 Wiesbaden, nachfolgend "Investitionsbank" genannt, oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung, gegebenenfalls auch durch den Hessischen Rechnungshof, einzuwilligen.
- (12) Werden von externen Beratern Prüfungs- oder Beratungsberichte erstellt, ist hiervon je ein Exemplar der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber und der Investitionsbank unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.
- (13) Die Antragsberechtigten und persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben ihr schriftliches Einverständnis mit der jederzeitigen Einholung von Auskünften bei dem zuständigen Finanzamt und mit der Beiziehung ihrer Steuerakten durch die beteiligten Ministerien und die Investitionsbank zu erklären.

4. Art und Umfang der Bürgschaften und Garantien

- (1) Die Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften bzw. Ausfallgarantien übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 80 % der Kreditsumme nicht übersteigen (Ausnahme s. Teil C). Die Regelquote beträgt für Investitionskredite 70 % und für Betriebsmittel-/ Avalkredite 50 %. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 % des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Haftung des Bürgen ist einschl. aller Nebenforderungen auf die ursprünglich übernommene Höhe der Bürgschaft begrenzt (Höchstbetragsbürgschaft).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen z.B. zur Herstellung der Deckungsstockfähigkeit oder für Kredite aus bestimmten zentralen Programmen können sie mit der Maßgabe modifiziert werden, dass das Land Hessen nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung leistet.
- (3) Neben der Hauptforderung decken die Bürgschaften und Garantien bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 die darauf vertraglich entfallenden Zinsen und Avalprovisionen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die notwendigen Auslagen bei der Verwertung des Sicherungsgutes im Rahmen der Ausfallabwicklung. Dagegen werden Tilgungsstreckungsdarlehen, Überziehungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Strafzinsen, Zinserhöhungen nach Kreditkündigungen sowie sonstige Nebenkosten nicht mit verbürgt. Bei Leasing-Verbürgungen sind die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen nicht in die Leistungspflicht einbezogen.

Eine besondere Vergütung der pflichtgemäßen Tätigkeit der Kreditgeberin oder des Kreditgebers oder dessen Beauftragter erfolgt nicht.

- (4) Ab Eintritt des Verzuges der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder ab Kreditkündigung ist der in die Bürgschaft einbezogene Zinssatz auf den jeweils geltenden Basiszinssatz zzgl. 3 % und auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Verzinst werden die Valuta des Darlehens und die bis zum Eintritt des Ausfalls aufgelaufenen Zinsen bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1.
- (5) Die Laufzeit der Bürgschaften und Garantien ist dem Verwendungszweck des jeweiligen Kredites und der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.

Die Laufzeit der Bürgschaften und Garantien darf 15 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können bei der Finanzierung von Bauvorhaben und Binnenschiffen sowie bei Programmkrediten der Förderbanken zugelassen werden.

Betriebsmittel sind vorrangig als Betriebsmitteldarlehen zu gewähren. Bestehende Linien sind aufrechtzuerhalten.

Die Verbürgung von Kontokorrentkrediten wird grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt, wobei die Bürgschaft unter Beibehaltung des gewährten Kreditrahmens in Stufen zurückgeführt wird. Bei Bedarf kann vor Rückführung der Bürgschaft eine rückführungsfreie Anlaufphase vorgeschaltet werden.

5. Bürgschafts- und Garantiennehmerinnen oder Bürgschafts- und Garantiennehmer

- (1) Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen können nur gegenüber Kreditinstituten i.S. des § 1 des Kreditwesengesetzes, Versicherungsgesellschaften oder Leasinggesellschaften und - soweit es das öffentliche Interesse erfordert - Kapitalbeteiligungsgesellschaften übernommen werden.
- (2) Die Überwachung der Kredite, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss erforderlichenfalls durch eine Treuhänderbank sichergestellt sein.

6. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken mit den sich aus dem zugehörigen Merkblatt ergebenden Unterlagen sowie der formgerechten Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung an die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Landesbürgschaften und -garantien beauftragte Investitionsbank zu richten.
- (2) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie selbstschuldnerische Bürginnen und Bürgen haben ihre privaten Vermögens- und Schuldenverhältnisse offen zu legen.
- (3) Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände bestehen.
- (4) Das Land Hessen behält sich vor, im Einzelfall eine kostenpflichtige Prüfung als Entscheidungsgrundlage zu verlangen.

7. Antragsbearbeitung

- (1) Die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden von der Investitionsbank bearbeitet und dem Bürgschaftsausschuss des Landes Hessen zur Beratung vorgelegt.
- (2) Die Investitionsbank kann eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums und der berufsständischen Vertretung beiziehen.
- (3) Der Bürgschaftsausschuss empfiehlt dem Hessischen Ministerium der Finanzen (Finanzministerium) die Übernahme oder Ablehnung einer Bürgschaft oder einer Garantie.
- (4) Das Finanzministerium unterrichtet die Investitionsbank umgehend von der Entscheidung.
- (5) Die Investitionsbank gibt daraufhin die Entscheidung den Antragsberechtigten und der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber bekannt. Bei positiver Entscheidung wird durch die Investitionsbank eine Bürgschaftszusage (Bewilligung) erteilt, die einen Widerrufsvorbehalt (s. Ziffer 7.8 dieser Richtlinie) enthält und mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- (6) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der Investitionsbank zugeleitet worden ist, es sei denn, die Investitionsbank gewährt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen Fristverlängerung. In dem Kreditvertrag müssen die sich aus der Bewilligung ergebenden Auflagen und Bedingungen in der Weise berücksichtigt sein, dass die Bürgschaftszusage nebst Anlage zum Bestandteil des Kreditvertrages erklärt wird.
- (7) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber sind in jeder Phase des Bürgschaftsverfahrens verpflichtet, wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Liquiditätsschwierigkeiten, nicht eingeplante Verluste, drastischer Umsatzrückgang, Verlust bedeutender Aufträge etc.) der zukünftigen Bürgschafts- oder Garantiennehmerin oder des Bürgschafts- oder Garantiennehmers sowie fehlende Finanzierungsbausteine im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Investitionsbank unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (Wechsel der Anteilseigner, Rechtsformänderungen etc.) sind ebenfalls mitzuteilen.
- (8) Sind nach Bewilligung der Bürgschaft, aber vor Aushändigung der Urkunde Umstände bekannt geworden, bei deren Kenntnis das Land die Bewilligung in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt hätte, ist insbesondere die ordnungsgemäße Bedienung des verbürgten Kredits nicht zu erwarten, so behält sich das Land das Recht auf Widerruf bzw. Rücknahme oder Änderung der Bürgschaftsbewilligung vor (Ziffer 7.5 dieser Richtlinie). Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

- (9) Der Bürgschafts- oder Garantievertrag wird wirksam, wenn nach Übersendung des Kreditvertrages und dessen Prüfung durch das Land oder die von ihm beauftragte Stelle auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bürgschaftsausschusses der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber eine entsprechende, vom Finanzministerium auszustellende Urkunde zugeleitet und die Annahme von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber schriftlich bestätigt worden ist.

Der Kreditvertrag und diese Richtlinien sind Grundlage des Bürgschafts- oder Garantievertrages.

- (10) Sollten die zugesagten Mittel nicht mindestens teilweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Annahmeerklärung bei der Investitionsbank in Anspruch genommen worden sein, wird das Land Hessen aus seiner Verpflichtung frei, es sei denn, die Kreditgeberin oder der Kreditgeber beantragt bei der Investitionsbank begründete Fristverlängerung und diese stimmt ihr zu.
- (11) Mit der Verwaltung der vom Land Hessen übernommenen Bürgschaften und Garantien ist die Investitionsbank beauftragt.

II. Kosten

1. Gebühren

Für die Bearbeitung von Bürgschafts- und Garantieanträgen und für übernommene Bürgschaften und Garantien werden Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren gemäß § 2a des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006 (GVBl. I S. 16) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühren werden von der Investitionsbank vereinnahmt.

2. Prüfungskosten

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen.

III. Subventionsgesetze

- (1) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber bestätigen im Kreditvertrag, dass ihnen bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Bürgschaft oder Garantie abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind.
- (2) Hierzu gehören insbesondere die im Antragsformular kenntlich gemachten Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers sowie über den Verwendungszweck des zu verbürgenden oder zu garantierenden Kredites. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Kreditvertrag genau zu bezeichnen.
- (3) Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder der Belassung der Bürgschaft oder der Garantie entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

IV. Aufgaben der Kreditinstitute

1. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat bei Vergabe, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten oder garantierten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die bankübliche Sorgfalt anzuwenden.
- (2) Für einen vom Land Hessen verbürgten oder garantierten Kredit sind gesonderte Konten zu führen.
- (3) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft oder Garantie frei, wenn die Kreditgeberin oder der Kreditgeber gegen ihre oder seine Pflichten verstoßen hat (z. B. Bestimmungen und Auflagen nicht eingehalten wurden) und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land Hessen kein Schaden entstanden ist. Ebenso wird das Land Hessen aus der Bürgschaft frei, wenn vereinbarte Sicherheiten nicht bestellt werden, es sei denn, die Investitionsbank hat in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen dem ausdrücklich zugestimmt.
- (4) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft oder Garantie frei, wenn ohne dessen Zustimmung Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Bei Inanspruchnahme des Landes hat der Kreditgeber oder die Kreditgeberin schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

2. Abschluss des Kreditvertrages

In der Formulierung des Kreditvertrages ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber grundsätzlich frei. Sämtliche im Angebot der Investitionsbank enthaltenen Bestimmungen sind in den Kreditvertrag aufzunehmen (s. I. Ziff. 7 Abs. 6 letzter Satz). Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vertrages und der zu stellenden Sicherheiten. Im Kreditvertrag ist auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen.

3. Kreditverwendung

Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft oder Garantie getroffenen Vereinbarungen sowie den quotalen Einsatz der verbürgten oder garantierten Kredite auf der Basis der zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungspläne zu überwachen.

4. Sicherheiten/Tilgungen

- (1) Sicherheiten, die für die verbürgten oder garantierten Kredite bestellt werden, dienen bei Übernahme eines Teilrisikos durch das Kreditinstitut zur Besicherung des Gesamtrisikos. Eine Sonderbesicherung des von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber im eigenen Obligo gewährten Kreditteils ist unzulässig. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung des vom Land Hessen verbürgten Kredits heranzuziehen. Ein Vorabbefriedigungsrecht des Kreditinstituts für dessen Haftungsanteil im Verwertungsfall ist unzulässig.
- (2) Tilgungen sind quotal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil anzurechnen, sofern für den Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften nachrangig für die Forderungen der Investitionsbank aus der laufenden Verwaltungsgebühr und die Kosten von Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass durch ein etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer oder Kreditnehmerin / Bauherr keine Besicherungsnachteile bei für den verbürgten Kredit belasteten Objekten entstehen.
- (5) Während der Bürgschaftslaufzeit sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

5. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, Stundungen und Aussetzungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungsraten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investitionsbank. Änderungen oder Stundungen sind von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer unmittelbar bei der Kreditgeberin oder beim Kreditgeber zu beantragen, die bzw. der sich dann mit der Investitionsbank in Verbindung setzt.

6. Berichterstattung

- (1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat der Investitionsbank über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten bzw. zu übersenden:
 - a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres
 - Kontostände der verbürgten oder garantierten sowie der nicht verbürgten oder garantierten Kredite,
 - erhebliche Wertänderungen bei den für die verbürgten oder garantierten Kredite hereingenommenen Sicherheiten,,
 - Höhe der Umsätze der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach Monaten getrennt,
 - Aufstellung über den Auftragsbestand,
 - Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Kreditmittel, insbesondere bei Abruf in Tranchen nach Investitionsfortschritt.
 - b) jeweils in angemessener Frist nach Schluss des Geschäftsjahres den festgestellten Jahresabschluss (bei Vorliegen der Voraussetzungen oder auf Anforderung des Landes in testierter Form).

Werden von dem Unternehmen Zwischenabschlüsse erstellt, so sind auch diese nach Fertigstellung vorzulegen.

- (2) Die Investitionsbank ist berechtigt, eine regelmäßige Berichterstattung in kürzeren Zeitabständen, insbesondere auch die Vorlage von Zwischenabschlüssen oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu fordern, falls die Entwicklung des Unternehmens hierzu Veranlassung gibt.
- (3) Mit der Übersendung des Jahresabschlusses hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber einen zusammenfassenden Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu erstatten. Darin sind insbesondere auch evtl. Änderungen des Ratings des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin und eine aktuelle Einschätzung des Bürgschaftsrisikos anzugeben.

Eine sofortige Berichterstattung ist über alle für das Kredit- bzw. Bürgschafts- oder Garantieverhältnis sonst bedeutsamen Umstände (z. B. die eine Kündigung gemäß Teil A VII Ziff. 1 der Richtlinien rechtfertigen, Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder der Gesellschafterverhältnisse, Erwerb von Beteiligungen, Schuldübernahmen, anhaltende Liquiditätsanspannung, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen, Änderungen des Produktionsprogramms, wesentliche Verschlechterung der Marktstellung des Unternehmens, Katastrophenfälle usw.) erforderlich. In begründeten Fällen kann die Investitionsbank eine abweichende Form der Berichterstattung zulassen.

V. Rechte des Landes Hessen und der von ihm beauftragten Stellen

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Kreditgeberin oder des Kreditgebers, in Wahrung der banküblichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich alle zur Verwaltung der Bürgschaft oder Garantie gebotenen Maßnahmen zu treffen, können das Land oder die Investitionsbank Weisungen erteilen oder selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (2) Das Land Hessen ist berechtigt, auch bei dem kreditgebenden Institut in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Prüfungen haben sich auf die die Bürgschaft oder Garantie betreffenden Unterlagen zu beschränken. Im Übrigen ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber zu jeder diesbezüglichen Auskunftserteilung verpflichtet.

VI. Verpflichtungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers

- (1) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber die zur Berichterstattung erforderlichen Unterlagen jeweils termingerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig über Ereignisse zu berichten, die wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können.
- (2) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers oder des Landes Hessen zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.
- (3) Für den Fall einer auch teilweisen Betriebsverlagerung nach außerhalb des Landes Hessen ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Land Hessen unverzüglich aus der zu seinen Gunsten übernommenen Bürgschaft oder Garantie freigestellt wird.

VII. Kreditkündigung

- (1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat die Anlässe einer Kündigung im Kreditvertrag festzulegen, insbesondere die, die sie oder ihn zu einer sofortigen Kündigung berechtigen. Als solche sind insbesondere anzusehen:
 - wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf die verbürgten Kredite länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - wenn das Kreditinstitut feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbestimmungen von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - wenn sich nachträglich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - wenn die Kreditgeberin oder der Kreditgeber im Falle einer Garantieübernahme von der Garantiennehmerin oder vom Garantiennehmer in Anspruch genommen worden ist,

- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt oder ein außergerichtliches Moratorium angestrebt wird,
 - wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Festigung der gewährte Kredit zu dienen bestimmt ist, aufgibt oder ihren bzw. seinen Betrieb an Dritte verpachtet, veräußert, liquidiert oder den Betrieb nach außerhalb des Landes Hessen verlegt,
 - wenn sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Kreditinstitutes die Rückzahlung des Kredites gefährden,
 - wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ihrer bzw. seiner Berichterstattungspflicht auch nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber darf von dem Recht der Kündigung nur mit Zustimmung der Investitionsbank Gebrauch machen.

Andererseits ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber verpflichtet, ihr oder sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Hessischen Ministeriums der Finanzen auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange der Kreditgeberin oder des Kreditgebers zu berücksichtigen. Zahlungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch die Kreditgeberin oder durch den Kreditgeber sind quotal auf alle dort bestehenden Restkredite aufzuteilen bzw. zu verrechnen, soweit sie nicht aus der Verwertung vorrangig haftender Sicherheiten resultieren.

VIII. Verfahren in Schadensfällen

1. Feststellung des Ausfalles

- (1) Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch fruchtlose Pfändung oder in sonstiger einwandfreier Weise feststeht und nennenswerte Eingänge aus bestehenden Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind, sowie im Falle der Zustimmung des Landes Hessen zu einem außergerichtlichen Vergleich.
- (2) Hinsichtlich der bereits fälligen oder fällig werdenden laufenden Zins- oder Tilgungsraten kann die Kreditgeberin oder der Kreditgeber Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen, wenn das Land Hessen die Zustimmung zur Kreditkündigung versagt oder wenn das Land wünscht, dass Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner vorerst nicht ergriffen werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann sich das Land Hessen nach bereits übernommenen Bürgschaften oder Garantien an Unternehmenssanierungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs durch Ausfallerstattung beteiligen, wenn damit eine grundlegende Neuordnung des Unternehmens verbunden ist. Das der Sanierung zugrunde liegende Konzept muss eine finanzielle Konsolidierung gewährleisten und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Eine Neugewährung von Bürgschaften oder Garantien im Rahmen des Sanierungskonzeptes ist ausgeschlossen.

2. Zahlung des Ausfalls

- (1) Das Land Hessen behält sich vor, nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluss des Verwertungsverfahrens zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen aus seiner Bürgschafts- oder Garantieverpflichtung zu leisten.
- (2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat, gegebenenfalls nach Weisung durch die Investitionsbank, im Zuge der Abwicklung des Kredites die hereingekommenen Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Hierbei sind die Belange der Schuldnerin oder des bzw. der Schuldner nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber den Ausfall nachgewiesen, so kann sie bzw. er vom Land Hessen Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen. Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber legt zu diesem Zweck der Investitionsbank einen abgeschlossenen vollständigen Kontoauszug nebst einer Aufstellung über die zur Besicherung des Kredites hereingekommenen Sicherheiten mit den seinerzeit angenommenen Werten und über die erzielten Erlöse vor.

Zugleich ist ein zusammenfassender Schadensbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluss über die Gründe des Vermögensverfalls der Schuldnerin oder des Schuldners und darüber geben muss, dass und inwieweit die Kreditgeberin oder der Kreditgeber bei der Einräumung, der Verwaltung und Abwicklung des Kredites die bankübliche Sorgfaltspflicht gewahrt hat.

- (4) Über die Heranziehung der Schuldnerin oder des Schuldners zur Aufnahme einer notariellen vollstreckbaren Urkunde oder der Abgabe eines einfachen Schuldanerkenntnisses für den Ausfallbetrag wird im Einzelfall entschieden.
- (5) Die infolge der Inanspruchnahme auf das Land Hessen übergehenden Rechte einschließlich der gerichtlichen Rechtsverfolgung sind von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber für Rechnung des Landes Hessen treuhänderisch ohne besondere Vergütung zu verwalten und zu verwerten.

- (6) Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten von Kreditforderungen ein, für die das Land Hessen bereits von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber in Anspruch genommen worden ist, so hat diese bzw. dieser die Eingänge unverzüglich an die Investitionsbank unter gleichzeitiger Meldung als Rückzahlung auf die vom Land Hessen geleistete Ausfallzahlung abzuführen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten des Landes mit Steuererstattungsansprüchen, auch zugunsten des Bundes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Teil B Beihilfenrechtliche Behandlung von Bürgschaften für mittelstands- und strukturpolitische Zielsetzungen (ohne Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten)

I. Zielsetzung

Das Ministerium der Finanzen gewährt zu Lasten des Landes nach Maßgabe des Teils A Bürgschaften an Unternehmen, die nicht der Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dienen (vgl. dazu Teil C). Die Bürgschaften nach Teil A decken ein breites Spektrum wirtschafts- und strukturpolitischer Handlungsfelder und Zielsetzungen des Landes ab (z.B. Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und -nachfolge, der Bereitstellung von Risikokapital, der Erschließung von Auslandsmärkten, des Überschreitens von Wachstumsschwellen, der Durchführung von Innovationen, der Anpassung an Umweltschutzvorschriften etc.)

II. Subventionswert/ De-Minimis-Beihilfe/ Notifizierung

(1) Der Subventionswert einer Bürgschaft, die nach Maßgabe des Teils A vergeben wird, beträgt grundsätzlich 13,33 % des Bürgschaftsobligos.

(2) Für Investitionskreditbürgschaften an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating gem. den Kategorien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder vergleichbarer Kategorien vorliegt, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 25.9.2007 (N 197/2007) genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

(3) Für Betriebsmittelkreditbürgschaften an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating gem. den Kategorien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder vergleichbarer Kategorien vorliegt, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 29.11.2007 (N 541/2007) ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

(4) Für Kreditbürgschaften an Projektgesellschaften sowie an junge Unternehmen (Spezialfinanzierungen) wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 17.06.2008 (N 762/2007) ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

(5) Die Berechnung der Beihilfewerte gem. den unter (2) - (4) genehmigten Methoden erfolgt anhand der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten und der Kredit- und Bürgschaftsmodalitäten. Ein entsprechendes „Berechnungsmodul“ steht im Internet unter www.pwc.de/de/Beihilfewertrechner zur Verfügung.

(6) Liegt der Subventionswert einer Bürgschaft nach Maßgabe der Ziffern 1-5 nicht höher als 200.000 Euro bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors nicht höher als 100.000 Euro, so kann diese Bürgschaft im Rahmen der De-Minimis-Bestimmungen des europäischen Beihilfenrechts vergeben werden (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen; Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006).

Das von der Bürgschaft begünstigte Unternehmen ist von der Bürgschaftsgewährung als De-Minimis-Beihilfe zu informieren und auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der Obergrenze hinzuweisen.

(7) Falls dieser De-Minimis-Spielraum durch anderweitige Beihilfen bereits ausgeschöpft ist bzw. mit dem Subventionswert der Bürgschaft überschritten würde, ist die Gewährung einer Bürgschaft nur möglich,

- unter Anrechnung ihres Subventionswertes auf die Förderhöchstsätze eines einzelbetrieblichen Fördersystems (z.B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder vergleichbarer Strukturförderungsprogramme des Landes oder der Investitionsbank) oder
- im Wege der Freistellungsanzeige nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (s. Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008, Amtsblatt (EG) Nr. L 214/3 vom 9.8.2008) oder
- im Wege der Einzelfallnotifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag, wenn die Bürgschaft einen positiven Beitrag zu sonstigen horizontalen Zielen der Gemeinschaft wie Umweltschutz, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse etc. leistet.

Teil C Bürgschaften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

I. Begriffsdefinition von Unternehmen in Schwierigkeiten

- (1) Ein Unternehmen gilt dann als ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) es ist zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der Insolvenzordnung oder
 - b) mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals bei Kapitalgesellschaften im Sinne der § 92 AktG und § 49 GmbHG sind verlustbedingt aufgezehrt worden und 25 Prozent des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund- und Stammkapitals sind während der letzten zwölf Monate vor Stellung des Bürgschaftsantrages verlustbedingt aufgezehrt worden.
- (2) Ein Unternehmen kann auch dann als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn Symptome wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter cash flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes auftreten und es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.
- (3) Einem neu gegründeten Unternehmen kann keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden und zwar auch dann nicht, wenn seine anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere auch für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

II. Voraussetzungen für Rettungsbürgschaften

- (1) Eine Rettungsbürgschaft soll die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten aus akuten sozialen Gründen so lange, grundsätzlich jedoch i. d. R. höchstens sechs Monate, ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungsplanes notwendig ist bzw. die Zeit, die die EU-Kommission im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung benötigt, um über diesen Plan zu entscheiden, überbrücken. Das Ministerium der Finanzen gewährt reine Rettungsbürgschaften nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen bereits absehbar ist und ein begrenztes Ausfallrisiko besteht (z.B. im Zusammenhang mit Verwalterdarlehen).
- (2) Die Höhe des verbürgten Kredites muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens bis zum Beginn der Umstrukturierung erforderlich ist (z.B. zur Deckung der Lohnkosten oder der laufenden Beschaffung). In diesem Betrag können auch Kredite für Maßnahmen struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen, enthalten sein.
- (3) Die Restlaufzeit der verbürgten Kredite darf nach der Auszahlung des ersten Teilbetrages der Kreditsumme maximal sechs Monate betragen. Im Falle einer späteren Umstrukturierungsbürgschaft, die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf (vgl. dazu IV Absatz 2), verlängert sich diese Frist, bis die Kommission über diese Bürgschaft entschieden hat.
Das Eigenobligo der Bank beträgt mindestens 10 Prozent.
- (4) Es gilt der Grundsatz der einmaligen Rettungsbürgschaft, wobei als Bezugsperiode ein 10-Jahres-Zeitraum verwendet wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens durchbrechen diesen Grundsatz nicht, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
- (5) Die Gewährung einer Rettungsbürgschaft präjudiziert nicht die spätere Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft, die als solche beurteilt werden muss.

III. Voraussetzungen für Umstrukturierungsbürgschaften

- (1) Die Voraussetzungen für Umstrukturierungsbürgschaften hängen u. a. davon ab, ob es sich bei dem Unternehmen um ein kleines, ein mittleres oder ein großes Unternehmen handelt.

Nach der Definition der EU-Kommission vom 6.5.2003 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003) gelten z. Zt. folgende Grenzen für kleine Unternehmen:

- weniger als 50 beschäftigte Personen **und**
- Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EURO oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EURO **und**
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen.

Nach der Definition der EU-Kommission vom 6.5.2003 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003) gelten z. Zt. folgende Grenzen für mittlere Unternehmen:

- mindestens 50 und weniger als 250 beschäftigte Personen **und**
- Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EURO und höchstens 50 Mio. EURO oder Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Mio EURO und höchstens 43 Mio. EURO **und**
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen.

Alle übrigen Unternehmen gelten als große Unternehmen.

(2) Voraussetzungen für alle Unternehmen

- (2.1) Das Unternehmen muss einen schlüssigen Umstrukturierungsplan vorlegen, der innerhalb einer angemessenen Frist die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen wieder herstellt.
- (2.2) Die Höhe des verbürgten Kredites muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Das Eigenobligo der Bank beträgt mindestens 10 Prozent.
- (2.3) Das Unternehmen muss aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. Dieser Beitrag liegt i. d. R. bei mindestens 25 %. Das Eigenobligo des Kreditinstituts kann auf diesen Eigenbeitrag angerechnet werden.
- (2.4) Während der Phase der Umstrukturierung darf das Unternehmen i. d. R. keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.
- (2.5) Es gilt der Grundsatz der einmaligen Umstrukturierungsbürgschaft, wobei als Bezugsperiode ein 10-Jahres-Zeitraum verwendet wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens durchbrechen diesen Grundsatz nicht, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
- (2.6) Das Unternehmen hat für die Erstellung der Jahresberichte an die Europäische Kommission dem hessischen Ministerium der Finanzen alle erforderlichen Angaben zu übermitteln, mindestens aber die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz.

(3) Zusätzliche Voraussetzungen für mittlere und große Unternehmen.

- (3.1) Als Gegenleistung für die durch die Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft verursachten Wettbewerbsverzerrungen hat das Unternehmen angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten.
- (3.2) Der in Ziffer 2.3 genannte Eigenbeitrag des Unternehmens beträgt mindestens 40 %.
- (3.3) Bei der Beantragung einer Umstrukturierungsbürgschaft sind von dem Unternehmen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art anzugeben, die für das Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-Minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Umstrukturierungsphase jede weitere Beihilfe, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, beim Hessischen Ministerium der Finanzen anzumelden.

(4) Zusätzliche Voraussetzungen für große Unternehmen

- (4.1) Der in Ziffer 2.3 genannte Eigenbeitrag des Unternehmens beträgt mindestens 50 %.
- (4.2) Entsprechend der Auflagen der EU-Kommission im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung kann die Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft von weiteren Voraussetzungen (z.B. Vorlage von unterjährigen Berichten, Kapazitätsstilllegungen etc.) verbunden sein.

IV. Beihilferechtliche Notifizierung

Bei einer Bürgschaftsvergabe an ein großes Unternehmen ist eine Einzelfall-Notifizierung der Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbürgschaft bei der Europäischen Kommission erforderlich (Ausnahme: Bürgschaftsvergabe im Rahmen der De-Minimis-Bestimmungen; d. h. Bürgschaftsbetrag maximal 200.000 EURO).

Bei einer Bürgschaftsvergabe an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen ist eine Einzelfallnotifizierung der Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbürgschaft bei der Europäischen Kommission nur dann erforderlich, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

- Tätigkeit des Unternehmens auf einem Markt mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten,
- Verlängerung der Rettungsphase über sechs Monate hinaus oder Rückzahlung des verbürgten Kredits später als sechs Monate nach Auszahlung der ersten Teilrate
- wiederholte Gewährung einer Rettungs- und/ oder Umstrukturierungsbürgschaft,
- Bürgschaftsbetrag für eine Rettungs- und/ oder Umstrukturierungsmaßnahme incl. der Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen von mehr als 10 Mio. EURO,
- vorgesehene Kapazitätsaufstockung in der Umstrukturierungsphase.
- Eigenleistung ohne Beihilfeelement niedriger als die in Ziffer III Absatz 2.3 bzw. Absatz 3.2 genannten Schwellenwerte,
- Übernahme von Vermögenswerten eines anderen Unternehmens, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Die für eine Einzelfallnotifizierung notwendigen Angaben sind mit der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 140 vom 30. April 2004 S. 1 - Anhang I Teil I, II und III Nr. 7 und 8) veröffentlicht.

Teil D Schlussbestimmungen

1. Bürgschafts- und Garantierichtlinien

Diese Bürgschafts- und Garantierichtlinien des Landes Hessen werden mit Unterzeichnung des Kreditvertrages bindender Bestandteil des Kreditverhältnisses einerseits und des Bürgschafts- bzw. Garantie- und Treuhandverhältnisses zwischen der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber/ Treuhänderbank und dem Land Hessen andererseits.

2. Verschwiegenheitspflicht

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen über Bürgschaften und Garantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschafts- oder Garantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 22. Jan. 2009
Hessisches Ministerium der Finanzen
4157-Richtl. – IV 2a
- Gült.-Verz. 50 –

Im Auftrag

Damm